Aktualisierte Sächsische Infektionsschutz-Meldeverordnung in Kraft

Seit dem 20. Juli 2024 ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (Sächsische Infektionsschutz-Meldeverordnung SächsIfSMeldeVO) in Kraft. Sie ersetzt damit die sächsische IfSGMeldeVO aus dem Jahr 2002, welche 2012 ihre letzte Änderung erfahren hatte. § 15 Abs. 3 IfSG ermächtigt die Bundesländer zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung, solange die Meldepflichten nach dem bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetz (IfSG) hierdurch nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Der lange Zeitraum seit der letzten Bearbeitung hat dazu geführt, dass ein großer Teil der aktuellen Anpassungen vor allem die Tilgung von Meldepflichten betraf, die unterdessen ins IfSG aufgenommen wurden. Dies betrifft die Infektionskrankheiten Mumps, Keuchhusten, Windpocken und Röteln, einschließlich angeborener Rötelnembryopathie, für die bei Verdacht, Erkrankung und Tod mittlerweile eine bundesweite Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 IfSG besteht. Hierunter fällt auch das zu den viralen hämorrhagischen Fiebern (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. g IfSG) gehörige Gelbfieber. Die direkten oder indirekten Nachweise von Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis und Plasmodium species nebst Mumps-, Rubella-, Varicella-Zoster- und Respiratorischem Synzytial-Virus sind inzwischen gemäß § 7 Abs. 1 IfSG meldepflichtig, wenn die Nachweise auf eine akute Infektion hinweisen. Gleiches gilt für alle Nachweise von Hepatitis-Viren. Zusätzlich werden akute Virushepatitiden durch

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. e IfSG abgedeckt. Die Meldepflicht bei direktem Nachweis von Acinetobacter und Enterobacterales mit erworbenen Carbapenemasen oder erworbener eingeschränkter Carbapenem-Empfindlichkeit bei Infektion oder Kolonisation hat ebenfalls Eingang in das IfSG gefunden.

Die Sächsische Meldeverordnung konnte somit allein in diesen Punkten deutlich eingekürzt werden. Darüber hinaus entfällt die ärztliche Meldung von Meningitiden und Enzephalitiden, da dies über die Meldung des jeweiligen Erregernachweises abgedeckt ist. Auch in Bezug auf die vormals erregerspezifisch bei Erkrankung und Tod zu meldende Enteritis infectiosa ist davon auszugehen, dass durch die Erfassung der jeweiligen Krankheitserreger gemäß § 7 lfSG und § 2 SächslfSMeldeVO alle Krankheitsfälle registriert werden und keine separate Arztmeldepflicht mehr notwendig ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in Sachsen dem zuständigen Gesundheitsamt der Tod infolge auch jeder in § 6 lfSG und in § 1 SächslfSMeldeVO nicht genannten Infektionskrankheit, ausgenommen AIDS, namentlich zu melden ist.

Ebenso gestrichen wurde die Meldepflicht zur Erkrankung an Scharlach. Anhand der Meldezahlen ließen sich aufgrund unbeständigen und regional sehr unterschiedlichen Meldeverhaltens der Ärzte keine Aussagen zum Erkrankungsaufkommen im Freistaat treffen. Die Erfassung der einzelnen Erkrankungsfälle zieht zudem keine Maßnahmen durch das Gesundheitsamt nach sich, weshalb aus Sicht dieser die Scharlach-Meldepflicht als entbehrlich erachtet wurde. Unberührt vom Wegfall der Erkrankungsmeldung bleiben aber die Meldung des Todes durch eine Scharlacherkrankung (§ 1 Abs. 2 SächsIfSMeldeVO) und die Mitteilungs-

ZUR MELDUNG VERPFLICHTETE PERSONEN

Grundsätzlich sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) zwei Meldeschienen vor:

- Zum einen die Meldung von Erkrankungen (einschließlich der Verdachtsmeldung und Meldung bei Tod) durch den betreuenden Arzt gemäß § 6 IfSG und
- zusätzlich die Meldung positiver labordiagnostischer Nachweise einer Infektion durch die diagnostizierende Einrichtung (zum Beipsiel Zentrallabor eines Krankenhauses) gemäß § 7 IfSG.

§ 8 IfSG, der eine Aufzählung der meldepflichtigen Personen mit Zuordnung zu den jeweiligen Meldetatbeständen beinhaltet, verpflichtet neben Ärzten und Laboren in einigen Fällen noch weitere Personen oder Einrichtungen zur Meldung, zum Beispiel Einrichtungen anatomisch-pathologischer Diagnostik.

12 Ärzteblatt Sachsen 12 | 2024

und Benachrichtigungspflichten gemäß § 34 IfSG. Diese Mitteilungs- und Benachrichtigungspflicht betrifft auch die Ausscheider bestimmter gastroenteritischer Erreger. Überdies gibt § 42 IfSG ein gesetzliches Tätigkeits- beziehungsweise Beschäftigungsverbot für die Ausscheider von Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli oder Choleravibrionen zum Schutz von Verbrauchern vor Infektionen, die über Lebensmittel übertragen werden, vor. Aufgrund der außerhalb der vorgenannten Bereiche hygienisch geringen Bedeutung von Ausscheidern für die Gesundheitsämter wurde eine gesonderte Meldepflicht als obsolet betrachtet.

"Fleckfieber" fand keinen erneuten Eingang in die Sächsische Meldeverordnung. Zum einen wird über die bundesweite Meldung des Nachweises von Rickettsia prowazekii, dem Erreger des epidemischen Fleckfiebers (Flecktyphus), gemäß IfSG bereits ein Teil der Rickettsiosen abgedeckt. Zum anderen dient die Bezeichnung als Sammelbegriff für verschiedene Rickettsiosen und ist damit nicht eindeutig genug. Neisseria gonorrhoeae ist nur noch

nichtnamentlich nach § 7 Abs. 3 IfSG direkt an das Robert Koch-Institut (RKI) zu melden.

Neu hinzugekommen ist die Meldepflicht bei Erkrankung und Tod an Skabies. Es existiert bisher grundsätzlich keine krankheits- oder erregerspezifische Meldepflicht in Deutschland nach IfSG. Die Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 IfSG, von Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen gemäß § 36 IfSG unterliegen einer Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder zu betreuende Personen an Skabies erkrankt oder dessen verdächtig sind. In den letzten Jahren wurde unter den Gesundheitsämtern und der Ärzteschaft ein Anstieg an Skabiesfällen wahrgenommen. Die Abrechnungszahlen der Krankenkassen bestätigen dies. Durch die Meldung und Übermittlung aller Einzelfälle sind Aussagen zur Krankheitslast und deren Entwicklung möglich. Mit einer frühzeitigen Meldung von Einzelfällen und einem damit verbundenem schnellen Einsatz präventiver Maßnahmen lassen sich Ausbrüche eindämmen oder sogar verhindern, Aufwand und Kosten für die Gesundheitsämter im Falle eines Ausbruchs werden vermieden beziehungsweise vermindert.

Durch den nun fest verankerten Zusatz "Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation" von Panton-Valentine-Leukozidin (PVL)-bildenden Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus wurde die bereits in der Praxis erfolgende Übermittlung schriftlich präzisiert und mit der klaren Festlegung in der sächsischen Meldeverordnung auch eine sprachliche Annäherung an die Formulierungen des IfSG vorgenommen.

Weitere geringfügige Änderungen betrafen lediglich Anpassungen der Nomenklatur oder der Strukturierung.

Die entsprechend der neuen SächslfSMeldeVO aktualisierten Meldebögen sowie Versionen, die direkt am PC ausfüllbar sind, finden sich unter: www.gesunde.sachsen.de/ verhuetung-und-bekaempfungvon-infektionskrankheiten-



Interessenkonflikte: keine

Korrespondierende Autorinnen Johanna Klingner Dr. med. Sophie-Susann Merbecks Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen Zschopauer Straße 87, 09111 Chemnitz E-Mail johanna.klingner@lua.sms.sachsen.de sophie-susann.merbecks@lua.sms.sachsen.de

AUSKUNFTSPFLICHT

- Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt nach spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.
- Wegen fehlender Angaben darf eine Meldung nicht verzögert werden.
- Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.
- Ferner besteht im Zusammenhang mit meldepflichtigen Infektionskrankheiten oder Sachverhalten im Rahmen von Ermittlungen nach § 25 in Verbindung mit § 16 IfSG gegenüber dem Gesundheitsamt eine Auskunftspflicht Dritter Personen, insbesondere der behandelnden Ärzte, sowie die Pflicht zur Vorlage von angeforderten
- Die ärztliche Schweigepflicht ist in diesem Zusammenhang aufgehoben.

Ärzteblatt Sachsen **12**|2024 13